

# **Schaffung von Beirat und Dienstbereichen**

## **1. Beirat**

- (1) Auf Vorschlag der Gemeindeleitung bildet die Gemeinde Dienstbereiche
- (2) Die Leiter der Dienstbereiche bilden den Beirat der Gemeindeleitung.

## **2. Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat fördert Leben und Aufgaben der Dienstbereiche durch Information, Kommunikation und gemeinsame Verabredungen.
- (2) Der Beirat tagt in der Regel viermal im Jahr und nach Bedarf.
- (3) Die Sitzungen des Beirates werden von der Gemeindeleitung vorbereitet. An den Sitzungen des Beirates nimmt die Gemeindeleitung grundsätzlich teil. Die Sitzungen des Beirates werden vom Gemeindeleiter bzw. von einem von ihm Beauftragten geleitet.
- (4) Über die Sitzungen des Beirats wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## **3. Dienstbereiche**

- (1) Die Leiter der Dienstbereiche werden von der Gemeindeleitung in Absprache mit den jeweiligen Dienstbereichen der Gemeinde zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (2) Die Leiter der Dienstbereiche werden für die Dauer von mindestens einem Jahr und maximal vier Jahren bestätigt (weitere Regelung analog zu Mitgliedern GL)
- (3) Die Leiter der Dienstbereiche sind Berater der Gemeindeleitung. Sie nehmen nach Bedarf an den Sitzungen der Gemeindeleitung teil.
- (4) Mitglieder der Gemeindeleitung können gleichzeitig Leiter von Dienstbereichen sein. Sie sind in diesem Fall für diese Funktion von der Gemeinde zu bestätigen.

## **4. Aufgaben der Dienstbereiche**

- (1) Die Dienstbereiche regeln ihre Arbeitsweise entsprechend ihrer Aufgaben selbständig.
- (2) Gehören zu einem Dienstbereich mehrere Arbeitsgruppen bzw. Verantwortlichkeiten, findet mindestens einmal im Jahr ein Treffen der leitenden Mitarbeiter statt.
- (3) Über die Sitzungen der Dienstbereiche wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Leiter des Dienstbereichs zu unterzeichnen ist. Es wird der Gemeindeleitung zugeleitet.
- (4) Die Leiter der Dienstbereiche unterrichten die Gemeindeleitung zu aktuellen Vorgängen.
- (5) Die Leiter der Dienstbereiche bereiten im Zusammenhang der Haushaltplanung das Budget ihres Bereichs vor.
- (6) Die Leiter der Dienstbereiche führen ein Verzeichnis der Mitarbeitenden.

## **5. Wahlordnung für die Leiter Dienstbereiche**

- (1) Die von der Gemeindeleitung der Gemeinde empfohlenen Leiter der Dienstbereiche werden der Gemeinde vier Wochen vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Die Bestätigung der Leiter der Dienstbereiche erfolgt in einer Gemeindeversammlung in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit.